



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2026, Nr. 4

12. Januar 2026

23. Änderungsordnung zur Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Masterstudiengänge vom 02. November 2009

Vom 12. Januar 2026

Auf Grund von § 8 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 10. Dezember 2025 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 und 9 LHG die nachfolgende 23. Änderungsordnung der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge vom 2. November 2009 beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg hat am 10. Dezember 2025 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Masterstudiengänge vom 02. November 2009 in der Fassung der 22. Änderungsordnung vom 26. Juni 2025.

- 1. Unter „Teil II Studiengangspezifische Bestimmungen“ wird nach dem Studiengang Nr. 30 „Masterstudiengang *Nachhaltigkeit und Klimabildung* [ab WiSe 2025/2026]“ neu eingefügt:**

„31. Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung* [ab WiSe 2027/2028]

§ 156 Ziele des Studiums

- (1) Der anwendungsorientierte weiterbildende Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung* zielt darauf ab, an Schulen tätige Lehrkräfte in die Lage zu versetzen, auf Basis von wissenschaftlichen Theorien und Befunden systematisch und professionell Unterrichts- und Schulentwicklung zu betreiben. Im Studiengang sollen daher die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben werden:

- 1. Fachliche Kompetenzen. Die Absolventinnen und Absolventen ...**

- a. sind fähig, das Spektrum professionellen Handelns von Lehrkräften auf der Ebene des Unterrichts, im Kontext von Schulentwicklungsprozessen und der Rahmenbedingungen des Bildungssystems aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Perspektiven zu reflektieren,

- b. können in ihrem beruflichen Handeln wissenschaftliche Bezugstheorien einer Didaktik des individualisierten und kooperativen Lernens bzw. der Inklusionspädagogik berücksichtigen sind fähig, die Reichweite und Grenzen unterschiedlicher didaktischer Konzepte der Binnendifferenzierung, der pädagogischen Diagnostik, der Digitalisierung von Unterricht und des selbstorganisierten bzw. selbstregulierten Lernens in der pädagogischen Praxis vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Literatur kritisch zu reflektieren,
- c. kennen aktuelle Theorien und Methoden zu Organisation und Management bzw. Innovations- und Veränderungsmanagement im Zusammenhang von Schule und Unterricht, insbesondere zur Qualitäts-, Team- und Netzwerkentwicklung und können diese anwenden,
- d. sind fähig, aktuelle Forschungsbefunde zu inklusiven Schulsystemen, zur Ganztagspädagogik, zur Digitalisierung von Unterricht und zur Unterrichtsforschung in ihrem beruflichen Handeln zur Planung, Konzeption, Evaluation und Reflexion von Projekten zur Schul- und Unterrichtsentwicklung einzusetzen,
- e. verfügen über Kenntnisse professioneller und kooperationsorientierter Strategien der Unterrichts- und Schulentwicklung an Schulen und können diese reflektieren und in Planungen umsetzen,
- f. können Methoden zum Aufbau und zur Pflege von Netzwerken im Hinblick auf Schul- und Unterrichtsentwicklung aufzeigen und anwenden.

2. Fachpraktische Kompetenzen. Die Absolventinnen und Absolventen ...

- a. sind fähig, effiziente Lern- und Arbeitstechniken zur Erfassung, Analyse, methodischen Bearbeitung sowie zur kollegialen Reflexion von Problemen der beruflichen Praxis einzusetzen,
- b. können Projekte zur Unterrichts- und Schulentwicklung konzipieren (z.B. bei der Entwicklung der Lern- und Organisationskultur an Ganztagschulen, der Digitalisierung von Unterricht bzw. inklusiven Schulformen) und in Abstimmung mit den Beteiligten zielgerichtet durchführen und evaluieren,
- c. sind fähig, Individuen, Gruppen und Institutionen bei der Entwicklung, Planung, Durchführung, Evaluation und Optimierung von Bildungsprozessen anzuleiten, zu unterstützen, zu beraten und Veränderungsprozesse zu begleiten,
- d. verfügen über theoretische Grundlagen eines konstruktivistischen Verständnisses von Lernen und können diese bei Lehr-/Lernprozessen und der Planung von Lernumgebungen berücksichtigen,
- e. können Lehrende dabei unterstützen, didaktische Konzepte des individualisierten und kooperativen Lernens gezielt auszuwählen und einzusetzen, um die einzelnen Lernenden bestmöglich zu fördern,
- f. sind fähig, didaktische Konzepte der Binnendifferenzierung, der pädagogischen Diagnostik, der Digitalisierung von Unterricht und des selbstorganisierten bzw. selbstregulierten Lernens in Unterrichts- und Schulentwicklungsprozessen zu implementieren und zu evaluieren,
- g. können Lehrende dabei unterstützen, Strukturen und Rahmenbedingungen für Inklusion und Ganztagspädagogik zu schaffen und konkrete Maßnahmen der Lern- und Entwicklungsförderung sowie der Binnendifferenzierung zu gestalten,
- h. können Problemstellungen und fachliche Erkenntnisse in ihren Aufgabenbereichen und Berufsfeldern adressatengerecht in mündlicher, schriftlicher und mediengestützter Form präsentieren und an Fachdiskursen teilnehmen.

3. Forschungsmethodische Kompetenzen. Die Absolventinnen und Absolventen ...

- a. kennen empirische Forschungs- und Evaluationsmethoden, um Bildungsprozesse von Individuen, Gruppen und Organisationen zu analysieren und zu evaluieren,
- b. verfügen über Kompetenzen, Studien der empirischen Bildungsforschung hinsichtlich ihrer methodischen Qualität und Aussagekraft einzuordnen und kritisch zu beurteilen,
- c. sind fähig, die Qualität der Leistungen von Einrichtungen in den Berufsfeldern systematisch und in partizipativer Weise zu hinterfragen, zu bewerten und die Ergebnisse zu kommunizieren,

- d. können auf der Basis bestehender Forschungsbefunde neue Fragestellungen zur Unterrichts- und Schulentwicklung ableiten, in Forschungsdesigns überführen und Forschungsprojekte durchführen.

4. Selbst- und Sozialkompetenzen. Die Absolventinnen und Absolventen ...

- a. sind fähig, in multiprofessionell zusammengesetzten Teams mit Akteurinnen und Akteuren aus verschiedenen Bereichen des Schulsystems produktiv arbeitsteilig zusammenzuarbeiten,
- b. verfügen über Teamfähigkeiten und Kenntnisse der Bedeutung kollegialer Kooperation für Unterrichts- und Schulentwicklungsprozesse an Schulen und in beruflichen Netzwerken,
- c. kennen die Bedeutsamkeit einer wertschätzenden Kommunikations- und Lernkultur für die Entwicklung der Persönlichkeit und der Lernleistungsfähigkeit,
- d. sind fähig, eigene Positionen souverän und adressatengerecht zu präsentieren und kritisch reflektiert, theoretisch und empirisch begründet zu argumentieren,
- e. können Feedback professionell annehmen und daraus Konsequenzen für eigenes Handeln und Auftreten ziehen,
- f. können sich auf Veränderungen und unterschiedliche Situationen und Settings einstellen und diese aktiv mitgestalten,
- g. können sich selbstständig die für ihre Unterrichts- und Schulentwicklungsarbeit erforderlichen aktuellen Kenntnisse und Kompetenzen aneignen,
- h. können das eigene berufliche Handeln evaluieren und im Sinne einer zielgerichteten Professionalisierung kontinuierlich weiterentwickeln.

- (2) Die Vermittlung der unter Abs. 1 genannten Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt beim Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung* in 4 Modulen (vgl. Anlage 2.41). Diese Module enthalten curricular integrierte, an den berufsfeldspezifischen Prozessen der Unterrichts- und Schulentwicklung orientierte Studienelemente. Der Erwerb der Kompetenzen wird durch die Masterprüfung festgestellt. Die Ziele der einzelnen Module und die zu belegenden Veranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

§ 157 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

- (1) Für jene Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund eines zur Zulassung erforderlichen Studienabschlusses und ggf. eines dem vorgelagerten ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses insgesamt weniger als 240 ECTS-Punkte erworben haben, regelt die „Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung*“ vom 13. Juli 2018 in der jeweils geltenden Fassung die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Kompetenzen auf das dem Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung* jeweils vorgelagerte Studium. Eine Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Kompetenzen auf die im Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung* zu erwerbende ECTS-Punkte selbst, ist in den nachfolgenden Absätzen geregelt. Eine Anrechnung sowohl nach Satz 1 als auch nach Satz 2 bei einer Bewerberin bzw. einem Bewerber ist nur möglich, sofern dafür jeweils ein separater Zeitraum der beruflichen Tätigkeit im erforderlichen Umfang nachgewiesen wird und die sonstigen Kriterien zur Anrechnung erfüllt sind.
- (2) Außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit als Lehrkraft oder pädagogische Kraft in den Handlungsfeldern des Unterrichtens, Erziehens, Organisierens, Planens oder Innovierens an einer Schule erworben wurden, können nach Maßgabe von Abs. 3 für die in Anlage 3.8.1 aufgeführten einschlägigen Module angerechnet werden.
- (3) Die in Abs. 2 genannte berufliche Tätigkeit muss an einer schulischen oder pädagogischen Einrichtung geleistet worden sein. Die Tätigkeit muss in einem mindestens zwei Jahre Vollzeit umfassenden Zeitraum einen Gesamtumfang von mindestens 540 Arbeitsstunden gehabt haben, im Falle einer Teilzeittätigkeit kann der Zeitraum bis max. vier Jahre umfassen, der Gesamtumfang der dabei mindestens geleisteten Arbeitsstunden bleibt gleich. Es werden nur Tätigkeiten berücksichtigt, die nicht mehr als 10 Jahre vor der Aufnahme des Masterstudiums liegen.
- (4) Grundlage der Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 2 und 3 sind die im Modulhandbuch aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen, für die die Anrechnung

erfolgen soll. Die Anrechnung erfolgt, sofern die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt bzw. Kompetenzbeschreibung, Niveau, Arbeitsaufwand und ggf. Prüfungsaufwand den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen, gleichwertig sind.

- (5) § 27 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (6) Im Falle von Abs. 2 und 3 können auf das Masterstudium Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulsystems erworben wurden, auf die in Anlage 3.8.1 aufgeführten Module mit insgesamt max. 12 ECTS-Punkten gemäß § 27 Abs. 1 angerechnet werden.

§ 158 Aufbau und Organisation des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung* beträgt vier Semester (14-16 ECTS-Punkte pro Semester).
- (2) Die Gesamtzahl der im Studium zu erbringende ECTS-Punkte beträgt 60 ECTS-Punkte.
- (3) Der Aufbau des Masterstudiengangs *Unterrichts- und Schulentwicklung* ergibt sich aus Anlage 1.41.
- (4) Im Studium werden berufsfeldspezifische Prozesse abgebildet und erprobt, die Modellcharakter für die beruflichen Tätigkeiten haben. Theoretische und methodische Kenntnisse werden in handlungsorientierten Projekten miteinander verknüpft. Die Studierenden werden bei diesen Prozessen mithilfe einer webbasierten Lernplattform und mehrerer Präsenzphasen systematisch angeleitet und durch einen Lerncoach begleitet. Dabei wird sichergestellt, dass die Studierenden die Kenntnisse und Kompetenzen, die sie im Studium erwerben, mit ihrer parallelen beruflichen Tätigkeit verknüpfen können.
- (5) Im ersten Semester erfolgt eine Einführung in wissenschaftliches Arbeiten, um den „Wieder“-Einstieg in ein Studium nach ggf. längerer Berufsphase sicherzustellen und forschungsmethodische Kernkonzepte zu aktualisieren und zu erweitern. Der aktuelle Forschungsstand zu Schul- und Unterrichtsentwicklung, Heterogenität, Digitalisierung und KI wird vor dem Hintergrund bildungs- und schultheoretischer Grundfragen erörtert sowie mit der eigenen Bildungs- und Berufsbiographie in Beziehung gesetzt.
- (6) Das zweite Semester eröffnet Perspektiven in der Schulentwicklung mit dem Schwerpunkt Organisationsentwicklung. Hierzu werden Themen der Steuerung von Organisationsentwicklungsprozessen und systemische Schulentwicklung sowie lernwirksames Schulleitungshandeln kritisch reflektiert.
- (7) Im dritten Semester werden kollaborative, kompetenzorientierte Personalentwicklungsprozesse untersucht und im Hinblick auf lebenslange Professionalisierung bewertet. Weiterhin werden die forschungsmethodischen Kenntnisse und Kompetenzen vertieft und die Durchführung einer Masterarbeit vorbereitet.
- (8) Im vierten Semester wird im Rahmen der Masterarbeit eine wissenschaftliche Fragestellung selbstständig unter Betreuung in Form eines Kolloquiums bearbeitet.

§ 159 Prüfungsbestimmungen

- (1) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 15 ECTS-Punkten (entspricht 450 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von 22 Wochen zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt die parallele Berufstätigkeit der Studierenden im Abschlusssemester.
- (2) Eine mündliche Abschlussprüfung wird im Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung* nicht durchgeführt.

§ 160 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad

- (1) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen im Studiengang mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten sind gemäß § 18 zu benoten und sind für die Bildung der Gesamtnote relevant.
- (2) Die studienbegleitende Modulprüfung des Moduls *Unterrichtsentwicklung – Bildungsgerechtigkeit und Heterogenität* muss bestanden werden, ist jedoch nicht zu benoten. Die Bewertung dieser Modulprüfungsleistung erfolgt anhand des Schemas „mit Erfolg teilgenommen“/„nicht mit Erfolg teilgenommen“.
- (3) Die Gesamtnote für den Masterabschluss setzt sich zusammen:
 - aus dem Durchschnitt der Noten aller benoteten studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Abs. 1;
 - der Note für die Masterarbeit.

An der Gesamtnote hat Nr. 1 dabei einen Anteil von 60% und Nr. 2 einen Anteil von 40%.

- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung* verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad eines Master of Arts (abgekürzt: M.A.).“.

2. Unter „Anlage 1 Modulübersichten“ wird nach der Anlage 1.40 neu eingefügt:

„Anlage 1.41 Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung* [ab WiSe 2027/2028]

Sem.	Module
1. (WiSe)	Unterrichtsentwicklung – Bildungsgerechtigkeit und Heterogenität
2. (SoSe)	Organisationsentwicklung – Perspektiven der Schulentwicklung
3. (WiSe)	Personalentwicklung – kollaborativ, kompetenzorientiert und multiprofessionell
4. (SoSe)	Studienabschluss

Erläuterungen:

Zeile = Semester (pro Semester sind 14-16 ECTS-Punkte zu erwerben)

Zelle = jedes Semester bildet ein Modul à 14-16 ECTS-Punkte

““

3. Unter „Anlage 2 Modultabellen“ wird nach der Anlage 2.40 neu eingefügt:

„Anlage 2.41 Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung* [ab WiSe 2027/2028]

Modul	ECTS	Veranstaltungen	Veranstaltungsaart	SWS	SL/SLV	Modulprüfung	Prüfungsart
M1	15	3 LV1: Forschungsmethoden der EW	BL	1	SL	MAP	sA (unbenotet)
		4 LV2: Unterrichtsqualität als Zielgröße von Schulentwicklung					
		4 LV3: Digitalisierung und KI in der Schule – Unterricht neu denken *					
		4 LV4: Bildungsgerechtigkeit und Heterogenität in der Schule *					
M2	15	3 LV1: Forschungsmethoden der EW – Vertiefung I	BL	1	SL	MAP	sA
		4 LV2: Implementierung und Steuerung von Organisationsentwicklungsprozessen an Schulen *					
		4 LV3: Systemische Schulentwicklung in Hinblick auf Heterogenität, Inklusion und Digitalisierung *					
		4 LV4: Leadership for Learning – Lernwirksames Schulleitungshandeln *					
M3	14	3 LV1: Forschungsmethoden der EW – Vertiefung II	BL	1	SL	MAP	SA
		3 LV2: Planung und Management der Masterarbeit					
		4 LV3: Kooperation von Lehrpersonen als Basis für eine lernende Organisation *					
		4 LV4: Lebenslange Professionalisierung durch informelles und formales Lernen *					
M4	16	15 LV1: Masterarbeit	Apr	-	-	Masterarbeit	sA
		1 LV2: Kolloquium zur Masterarbeit					
gesamt:	60	13 zu belegende Veranstaltungen		13		4 Prüfungen (1 unbenotet, 1 Masterarbeit)	
4 Module							

Hinweis: * Im Rahmen dieser Veranstaltungen werden nach Möglichkeit ergänzend externe Expertinnen und Experten als Gastvortragende eingebunden.

Legende:

ECTS-P = ECTS-Punkte

LV = Lehrveranstaltung

Prüfungsart: s = schriftliche Ausarbeitung, K = Klausur, m = mündlich, p = praktisch, g = gemischt

Prüfungsleistung: MAP = (kumulative) Modulabschlussprüfung; MP in LV xxx = Modulprüfung in einer LV; MTP in LV xxx + xxx = Modulteilprüfungen

SWS = Semesterwochenstunden

Veranstaltungsart: BL = blended learning; V = Vorlesung; S = Seminar; Koll. = Kolloquium; P = Praktikum; Pro = Projekt; Ü = Übung; Apr = Abschlussprüfung“.

4. Unter „Anlage 3 Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Kompetenzen“ wird nach der Anlage 3.7 neu eingefügt:

„Anlage 3.8 Anrechnung beim Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung* [ab WiSe 2027/2028]

Anlage 3.8.1 Module des Masterstudiengangs *Unterrichts- und Schulentwicklung*, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann

Auf das Curriculum des 4-semestriegen weiterbildenden und berufsbegleitenden Masterstudiengangs *Unterrichts- und Schulentwicklung* sind aus der folgenden Auswahl von Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 12 ECTS-Punkte anrechnungsfähig. Falls die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, für die eine Anrechnung erfolgen soll, vom Umfang her keine Anrechnung eines oder mehrerer Module rechtfertigen, kann sich die Anrechnung auch auf einzelne oder mehrere Komponenten von Modulen (z.B. Lehrveranstaltungen, Projekte) oder Teile davon beziehen.

Auf die folgenden Module kann grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen:

Modul 1 *Unterrichtsentwicklung – Bildungsgerechtigkeit und Heterogenität*

Erbrachte Leistungen im Hochschulzertifikat *Pädagogischer Umgang mit Heterogenität* oder im *DAZ-DAF Zertifikat* und anderen vergleichbaren Zertifikaten der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder anderer Institutionen können auf dieses Modul mit bis zu 6 ECTS angerechnet werden. Außerdem können Leistungen, die in Projekten der *Unterrichtsentwicklung und Digitalisierung* in der Schule umgesetzt wurden und durch begleitende Schulungen durch das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung fachlich unterstützt wurden, mit bis zu 3 ECTS angerechnet werden.

Modul 2 *Organisationsentwicklung – Perspektiven der Schulentwicklung*

Einschlägige Erfahrungen in der Organisationsentwicklung sowie Qualifikationsmaßnahmen in diesem Themenbereich durch das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung bzw. durch die ehemaligen Landesakademien des Kultusministeriums in Baden-Württemberg können durch entsprechende Dokumente in Modul 2 mit bis zu 3 ECTS angerechnet werden.

Modul 3 *Personalentwicklung – kollaborativ, kompetenzorientiert und multiprofessionell*

Fortbildungen im Rahmen des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung-Strukturen können in Modul 3 mit bis zu 3 ECTS angerechnet werden, wenn Kompetenzen wie das Aufbauen von lernwirksamen Fortbildungen auf Grundlage von geeigneten Theorien hinsichtlich ihrer Notwendigkeit für die Schulentwicklung sichtbar sind. Anrechnungsfähig sind auch Tätigkeiten, die auf professionelle Lerngemeinschaften abzielen wie bspw. in Kontexten der Unterrichts- und Schulentwicklungsberatung.“.

5. Seitenangaben, Nummerierungen, Querverweise sowie die Inhaltsübersicht sind entsprechend den vorgenannten Änderungen anzupassen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie findet Anwendung für alle Studierende, die ihr Studium des *Masters Unterrichts- und Schulentwicklung* ab dem Wintersemester 2027/2028 aufnehmen.

Freiburg, den 12. Januar 2026

Prof. Dr. Hans-Georg Kotthoff
Rektor
Pädagogische Hochschule Freiburg